

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 083/2020

Amt:	Fachbereich II	Datum:	26.05.2020
Bearbeiter:	Verena Huppert		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Touristik- und Marktausschuss	03.06.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	25.06.2020	nicht öffentlich
Rat	26.05.2020	öffentlich

Planung des Rodenkircher Marktes 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hier: Vorstellung möglicher Varianten im Falle einer Durchführung des Marktes

Sach- und Rechtslage:

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, ihren weitreichenden Folgen und Einschränkungen zum Schutz der Bevölkerung und den damit verbundenen Unsicherheiten ist es fraglich, ob der Rodenkircher Markt 2020 durchgeführt werden kann.

Die Durchführung von Großveranstaltungen ist durch Landesverordnung bis zum 31.08.2020 untersagt.

Für die Schausteller und Beschicker des Marktes hat diese Untersagung weitreichende negative wirtschaftliche Folgen.

Da der Rodenkircher Markt eine Institution unter den Großveranstaltungen in der Wesermarsch darstellt, nicht nur die Stadlander Bevölkerung diese Festtage als einen soziokulturellen Mittelpunkt wahrnimmt, wurde bisher davon abgesehen, den Markt 2020 abzusagen.

Stattdessen wurden seitens der Verwaltung verschiedene Varianten erarbeitet, die eine Durchführung des Marktes auf der Basis der landesrechtlichen Verordnung ab 01.09.2020 möglich machen könnte.

Die einzelnen Varianten sollen im Folgenden näher erläutert werden.

Variante 1: verbreiterte Gänge, Einbahnstraße, vorgeschriebene Ein- und Ausgänge

Variante 2: Variante 1, zusätzlich ohne Zelte

Variante 3: Varianten 1 +2, gänzlich ohne Ausschank

Variante 4: Varianten 1-3, stark verkleinerter Aufbau mit wenigen Geschäften

Alle Varianten haben jedoch folgende Gemeinsamkeiten:

- Die Schaustellerversammlung am Freitag vor Marktbeginn kann lediglich unter strengen Auflagen hinsichtlich des Infektionsschutzes stattfinden.
- Von der Durchführung eines Marktumzuges wird im Hinblick auf die Menschenansammlungen und erforderlichen Hygienemaßnahmen in 2020 abgesehen. (Dies gilt ebenfalls für die Schweinskopfversteigerung am Marktmontag.)
- Eine offizielle Eröffnung mit geladenen Gästen kann voraussichtlich nicht realisiert

- werden.
- Auch ein Seniorennachmittag kann aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos nicht abgehalten werden. Die Verwaltung schlägt stattdessen vor, die Seniorenheime unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes mit Berlinern zu versorgen.
 - Für die gesamte Veranstaltung wird ein Hygienekonzept erstellt, das unter anderem Einbahnstraßenregelungen und den vermehrten Einsatz von Security beinhaltet. Von Seiten der Schausteller wurden bereits einige Vorschläge für verstärkte Hygienemaßnahmen an den einzelnen Geschäften gemacht. Es muss außerdem darauf hingewirkt werden, vermehrt Toilettenwagen in den Marktaufbau zu integrieren. Die Verwaltung weist darauf hin, dass ggf. beim Umzug eingesparte Kosten hier Verwendung finden müssten.

Sämtliche Maßnahmen werden vorbehaltlich zukünftiger gesetzlicher Regelungen durch Bund oder Land zum Umgang mit Corona vorgeschlagen.

Finanzierung:

Die Verwaltung weist darauf hin, dass jede Variante der weiteren Planung extreme zusätzliche Kosten und einen erhöhten Aufwand verursachen wird. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, ob die Einsparungen am Umzug ausreichen würden, um diese Kosten zu decken.

Kosten, die bereits im Vorfeld des Marktes, unabhängig von dessen tatsächlicher Durchführung anfallen würden, wären z.B. die Beprobung des Trinkwassers, die Erstellung eines Hygienekonzeptes und ggf. (wenn auch stark zurückgefahren) Werbung.

Beschlussempfehlung:

Die Planung des Rodenkircher Marktes 2020 wird fortgeführt/nicht fortgeführt.

Im Falle einer Fortführung der Planung geschieht dies vorbehaltlich künftiger Regelungen von Bund und Land, im Vorfeld entstehende Kosten, z.B. für Trinkwasserbeprobung, Werbung und Hygienekonzept werden in Kauf genommen.

Sollte die Planung nicht fortgeführt werden, sind nach erfolgtem Ratsbeschluss schnellstmöglich alle Beschicker zu informieren.

Nachtrag vom 19.06.2020

Gemäß politischen Auftrag aus der Sitzung des Touristik- und Marktausschusses hat die Verwaltung die Rechtsanwaltskanzlei Chandra gebeten zu prüfen, ob gegenüber der Gemeinde Stadland für die Schausteller Regreßanspruch besteht, wenn die Gemeinde Stadland aufgrund der Coronasituation zum jetzigen Zeitpunkt den Rodenkircher Markt absagt. Die rechtliche Bewertung der Anwältin ist als Anlage beigefügt. Die Anwältin kommt zu dem Ergebnis, dass im Falle der Absage des Rodenkircher Marktes für die Schausteller kein Regreßanspruch gegenüber der Gemeinde Stadland besteht. Zugleich empfiehlt sie, aus Gründen der Transparenz und der Fairnis den Schaustellern zeitnah mitzuteilen.

Wie allgemein bekannt, haben sich die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten der Länder im Gespräch am 17.06.2020 darauf verständigt, dass Großveranstaltungen bei denen eine Kontaktverfolgung und die Einhaltung der Hygieneregulungen nicht möglich ist mindestens bis zum 31.10.2020 nicht stattfinden sollen (sh. Anlage). Zur Rechtsverbindlichkeit muss dieses für das Land Niedersachsen noch über die jeweilige „Corona-Verordnung“ noch geregelt und umgesetzt werden. Zudem hat die Verwaltung davon Kenntnis erhalten, dass der Kramermarkt in Oldenburg ebenfalls aus den v. g. Gründen abgesagt worden ist.

Aufgrund der jüngsten Entwicklungen sowie dem Ergebnis der rechtlichen Prüfung empfiehlt die Verwaltung daher, den Rodenkircher Markt 2020 abzusagen.

Beschlussempfehlung NEU:

Die Durchführung des Rodenkircher Marktes 2020 wird abgesagt. Die Beschicker/Schausteller sind schnellstmöglich über die Absage zu informieren.

Anlagen: